

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB1)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	VkB1 1952	Seite
54	1. 2. 1952 Verlegung der Abt. Wasserbau des Bundesministers für Verkehr von Offenbach (M) nach Bonn	82
55	27. 2. 1952 Inbetriebnahme neuer Autobahnfernmeldesäulen auf der Autobahn Frankfurt—Mannheim/Heidelberg	82
56	14. 2. 1952 Anerkennung von Kraftfahrzeugen mit einem fahrbaren Turmkran oder einem Kran (Rundumkran) als selbstfahrende Arbeitsmaschinen	82
57	21. 2. 1952 § 35a Abs. 2 StVZO — Beifahrersitz auf Zugmaschinen —	82
58	4. 3. 1952 Abfertigung von Kraftfahrzeugen im Verkehr mit der sowjetischen Besatzungszone; hier: Berichtigung eines Druckfehlers im Verkehrsblatt Nr. 3/1952	82
59	3. 3. 1952 Siebenter Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife) (PR Nr. 12/52) vom 14. Februar 1952	83
60	29. 2. 1952 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 53	83
61	29. 2. 1952 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 271	83
62	15. 2. 1952 Bekanntmachung für die Schifffahrt; Nachtschifffahrt auf den westdeutschen Kanälen	83
63	12. 2. 1952 Übersicht über die zur Zeit benutzbaren Brücken und Fähren über die wichtigsten Flüsse und Kanäle	84
64	25. 2. 1952 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt	84
65	15. 3. 1952 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt Main/Neckar; Schleusenbetriebszeiten am Main und Neckar im Sommerhalbjahr 1952	85
66	22. 2. 1952 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt; Verkehr auf der Strecke Zeil—Viereth	85
67	11. 2. 1952 Bekanntmachung für die Schifffahrt; Schleusenbetriebszeiten im Bezirk der Wasser- und Schifffahrsdirektion Hannover	85
68	11. 1. 1952 Beschluß des Frachtausschusses für den Rhein	85
68a	15. 3. 1952 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)briefe	96a
68b	15. 3. 1952 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)scheine	bis
68c	15. 3. 1952 Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine	96m

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:	Seite	Bücherschau:	Seite
Übersicht	86	Neuerscheinungen	92
Auslese	90	Buchbesprechungen	92
Rechtsprechung	94		

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1952

Heft 5

Verlagspostamt Dortmund. Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen Postbezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden

AMTLICHER TEIL

Nr. 54 Verlegung der Abt. Wasserbau des Bundesministers für Verkehr von Offenbach (M) nach Bonn.

Bonn, den 1. Februar 1952
A 3 Ogb (5) 958

Die gesamte Abteilung Wasserbau des Bundesministers für Verkehr befindet sich ab 1. 2. 1952 in Bonn, Kapuzinerstraße.

Fernsprechanschluß: Post: 3 40 41 (Sammelnummer)
Basa: Bonn 471

Fernschreib-Rufnummer: 089/835, Namengeber:
bundverkmnb. 2.

Postanschrift: Bonn, Kaufmannstraße 58.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

(VkB1 1952 S. 82)

Dr. Bergemann

Nr. 55 Inbetriebnahme neuer Autobahnfernmeldesäulen auf der Autobahn Frankfurt—Mannheim/Heidelberg.

Bonn, den 27. Februar 1952
StB 4 — A-Bfs — 152/824/52

Zwischen der Anschlußstelle Frankfurt-Nord (km 491,9) und dem Heidelberger Dreieck (km 573,9) wurden am 15. 2. 1952 neue Autobahnfernmeldesäulen in Betrieb genommen; die auch den Verkehrsteilnehmern für einen Notruf zur Verfügung stehen. Die Säulen entsprechen hinsichtlich Standort, Aussehen und Handhabung genau denen der bisherigen Versuchsstrecke (Köln)—Siegburg—Frankfurt. Im einzelnen gilt daher folgendes:

1. An wichtigen Anschlußstellen und stark belegten doppelseitigen Parkplätzen stehen die neuen Fernmeldesäulen zur Verringerung der Unfallgefahr für ihre Benutzer jeweils rechts außen neben jeder Fahrbahn, sonst für beide Fahrbahnen gemeinsam im Mittelstreifen. Ihr Abstand beträgt durchschnittlich 3 km. Sie sind kenntlich durch ein weißes, nachts rückstrahlendes Schild mit aufgemaltem Fernsprechkörner und außerdem bei starkem Nebel und bei Nacht durch eine Standortleuchte mit gelbrötlichem Licht. Um Hilfesuchenden das Auffinden der Säulen zu erleichtern, werden mit weißer Farbe auf dem äußeren Rande der Fahrbahn alle 50 m Hinweispfeile in Richtung zur nächstgelegenen Säule aufgemalt. Ab nächsten Winter werden diese Hinweispfeile auch an den äußeren Schneepfählen zu finden sein.

2. Die Säule trägt auf ihrer Vorderseite eine Klappe, welche hochzuheben und festzuhalten ist. Aus einem dadurch geöffneten Schalltrichter meldet sich die zuständige Straßenmeisterei (Frankfurt, Darmstadt oder Seckenheim), mit der sofort ohne weitere Hilfsmittel gesprochen werden kann. Zu Beginn des Gesprächs muß der Hilfesuchende stets den jeweiligen Standortkilometer nennen. Dieser ist unten im Schalltrichter eingeschrieben und wird dort nachts nach Heben der Klappe beleuchtet. Zur Erleichterung der Orientierung steht der Benutzer der Säule beim Sprechen mit der Straßenmeisterei richtungsmäßig immer dieser zugekehrt.

3. Von den Fernmeldesäulen aus kann nur bis zur zuständigen Straßenmeisterei gesprochen werden. Ein Weiterverbinden in das Fernsprechnetzt der Post ist nicht möglich. Soweit in Notfällen zur Herbeiführung einer Hilfeleistung weitere Gespräche z. B. zu einer Tankstelle, einer Werkstatt, einem Abschleppunternehmen oder zu einem Arzt erforderlich sind, werden sie von der Straßenmeisterei auftragsweise — aber ohne Haftung für richtige Übermittlung — ausschließlich über das Postnetz abgewickelt und die Gesprächsgebühren dann den Kosten der gewünschten Hilfeleistung zugeschlagen. Auf Wunsch gibt die Straßenmeisterei Mitteilungen über liegengebliebene Fahrzeuge auch über größere Entfernungen

weiter, jedoch nur in Form von R-Gesprächen, d. h. zu Lasten des angerufenen fernen Teilnehmers. Mitteilungen, welche keine Notfälle auf der Autobahn zum Gegenstand haben, werden von der Straßenmeisterei weder entgegen genommen noch weitergegeben.

Die Ausrüstung weiterer Autobahnabschnitte mit solchen Fernmeldesäulen ist nicht zuletzt von der Behandlung abhängig, welche die in Betrieb befindlichen Säulen von Seiten der Verkehrsteilnehmer erfahren. Es liegt daher in deren eigenem Interesse, darauf zu achten, daß die Säulen weder beschädigt noch mißbräuchlich benutzt werden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Kunde

(VkB1 1952 S. 82)

Nr. 56 Anerkennung von Kraftfahrzeugen mit einem fahrbaren Turmkran oder einem Kran (Rundumkran) als selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Bonn, den 14. Februar 1952
StV 2 Nr. 19/56/52

Als selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden anerkannt:

Kraftfahrzeuge mit einem fest eingebauten Turmkran oder Kraftfahrzeuge mit einem eingebauten Kran, dessen Sitz so angeordnet ist, daß eine Schwenkung von 360° (Rundumbetätigung) vorgenommen werden kann.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Straulino

(VkB1 1952 S. 82)

Nr. 57 § 35a Abs. 2 StVZO — Beifahrersitz auf Zugmaschinen —.

Bonn (Rhein), den 21. Februar 1952
— StV 7 — 36/78/52 —

Die in § 35a Abs. 2 StVZO für Zugmaschinen vorgeschriebenen Beifahrersitze lassen sich aus konstruktiven und anderen Gründen nicht in allen Fällen innerhalb der vorgesehenen Fristen anbringen. Ich bin deshalb damit einverstanden, wenn das Vorhandensein der Beifahrersitze erst vom 1. August 1952 ab gefordert wird.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß als Beifahrersitze auch festangebrachte Klappsitze zulässig sind.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Straulino

(VkB1 1952 S. 82)

Nr. 58 Abfertigung von Kraftfahrzeugen im Verkehr mit der sowjetischen Besatzungszone; hier: Berichtigung eines Druckfehlers im Verkehrsblatt Nr. 3/1952.

Bonn, den 4. März 1952
StV 3/5 — 14/66/52 II

Die in Nr. 3 des Verkehrsblatts 1952 veröffentlichte Übersicht über die Abfertigungszeiten der Grenzkontrollstellen im Kraftfahrzeugverkehr mit Berlin und der sowjetischen Zone enthält einen Druckfehler.

Die unter Büstedt/Oebisfelde in Spalten 2 und 3 für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. verzeichnete Zeit „0—24“ ist zu berichtigen in

„6—20“.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Straulino

(VkB1 1952 S. 82)

Nr. 59 Siebenter Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife) (PR Nr. 12/52) vom 14. Februar 1952.

Bonn, den 3. März 1952
StV 3 — 35/625/52

Nachstehend wird die vom Bundesminister für Wirtschaft auf meinen Vorschlag und im Einvernehmen mit mir erlassene PR Nr. 12/52 vom 14. Februar 1952 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung ist im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1952, S. 1, verkündet.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Straulino

Siebenter Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife) (PR Nr. 12/52)

Vom 14. 2. 1952

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergänzten Fassung wird auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm folgendes verordnet:

§ 1.

In der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife) vom 19. Mai 1950 (VkB1 S. 166) ist neu einzufügen:

nach dem Ausnahmetarif 15 B 1 Seefische usw.
15 B 3 gesalzene Heringe
und
nach dem Ausnahmetarif 17 S 1 Getreide
18 S 1 Bier.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBL. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 78) und vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) sowie der §§ 36 und 37 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) in der Fassung des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz) vom 2. September 1949 (WiGBL. S. 306) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 273) / 13. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 170) geahndet.

Bonn, den 14. 2. 1952

I B 4/S 3/6174/52

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Graf

Nr. 60 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 53.

Bonn, den 29. Februar 1952
StB 4 — Bas — 178/811/52

Die Bundesstraße Nr. 53 zwischen Trier und Bernkastel ist wegen des baulichen Zustandes der Behelfsbrücke über die Salm bei Klüsserath a. d. Mosel für Fahrzeuge über 2 t Gesamtgewicht bis auf weiteres gesperrt.

Umleitung über Gemeindestraßen in Klüsserath.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkB1 1952 S. 83)

Nr. 61 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 271.

Bonn, den 29. Februar 1952
StB 4 — Bas — 177/811/52

Die Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz — Direktion — in Koblenz teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 271 zwischen Neustadt a. d. Weinstraße und Bad Dürkheim ist von Mußbach bis Deidesheim wegen Bauarbeiten für den gesamten Durchgangsverkehr bis 29. 3. 1952 gesperrt.

Umleitung über B 38 Mußbach—Meckenheim und LIO Meckenheim—Niederkirchen—Forst.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkB1 1952 S. 83)

Nr. 62 Bekanntmachung für die Schifffahrt. Nachtschifffahrt auf den westdeutschen Kanälen*)

Gemäß den §§ 108 und 17 — WK — der Deutschen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung vom 12. 4. 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 655) wird angeordnet:

1. Auf dem Rhein-Herne-Kanal, der Ruhrwasserstraße, dem Wesel-Datteln-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Dortmund-Ems-Kanal, Küstenkanal von Schleuse Dörpen bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal und dem Mittellandkanal, ausgenommen die Zweigkanäle nach Hildesheim und Salzgitter, ist eine verlängerte Tagesfahrt innerhalb folgender Zeiten erlaubt: in den Monaten

Januar	von 6.00 bis 19.00 Uhr,
Februar	von 6.00 bis 20.00 Uhr,
März bis Oktober	von 5.00 bis 22.00 Uhr,
	soweit nicht § 17 — WK — der Deutschen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung einen früheren Beginn der Fahrtzeit zuläßt,
November	von 6.00 bis 20.00 Uhr,
Dezember	von 6.00 bis 19.00 Uhr.

Auf dem Rhein-Herne-Kanal kann bei Bedarf die Tagesfahrt über die vorstehend genannten Zeiten hinaus verlängert werden.

2. Soweit die unter Nr. 1 festgesetzten Fahrzeiten in die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang fallen, ist die Fahrt während dieser Zeit für die nachstehenden Strecken ohne eine schriftliche Genehmigung, jedoch nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Rhein-Herne-Kanal

von Duisburg bis Schleuse VII	in beiden Richtungen,
von Schleuse VII bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal	Richtungsverkehr, und zwar

Talverkehr: in den Abendstunden an Kalendertagen mit ungeraden Zahlen und in den darauffolgenden Morgenstunden,
Bergverkehr: in den Abendstunden an Kalendertagen mit geraden Zahlen und in den darauffolgenden Morgenstunden,

Wesel-Datteln-Kanal	in beiden Richtungen,
Datteln-Hamm-Kanal	nur in Richtung Hamm,
Ruhrwasserstraße von Duisburg bis Mülheim	nur Bergverkehr,

*) Diese Bekanntmachung wurde im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. Februar 1952, Seite 2, verkündet.

Mittelland- kanal	in beiden Richtungen,
Zweigkanal nach Osnabrück	nur Talverkehr,
Küstenkanal von Dörpen bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal	in beiden Richtungen,
Dortmund-Ems- Kanal von Dortmund bis Münster	Richtungsverkehr, und zwar Talverkehr: in den Abendstunden an Kalender- tagen mit ungeraden Zahlen und in den darauffolgenden Morgenstunden, Bergverkehr: in den Abendstunden an Kalender- tagen mit geraden Zahlen und in den darauffolgenden Morgenstunden,
von Münster bis Ber- geshövede	in beiden Richtungen,
von Bergeshövede bis km 227,8 (Papenburg)	Bergverkehr.

Soweit die Fahrt in beiden Richtungen gestattet ist, hat an Engstellen und Liegestellen von Fahrzeugen außerhalb der Schleusenvorhöfen der Talfahrer die Vorfahrt. Der Bergfahrer hat zu verhalten und darf erst nach Vorbeifahren des Talfahrers seine Fahrt fortsetzen. Beim Begegnen haben die Fahrzeuge ihre Fahrgeschwindigkeit auf das Maß herabzusetzen, das zur sicheren Steuerung unbedingt notwendig ist.

- b) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen mit einem beweglichen Scheinwerfer von mindestens 35 Watt ausgerüstet sein, der es ermöglicht, die Ufer anzu-
leuchten. Der Scheinwerfer ist nur soweit unbedingt erforderlich zu benutzen. Jedes Blenden ist verboten.

Die akustische Signaleinrichtung ist nach Möglichkeit mit einem Lichtsignal zu koppeln. Unnötige Signalgebung ist zu vermeiden.

Die Stärke der Fahrtlichter darf nicht größer als die eines 8" Brenners oder als 16 Hefnerkerzen sein.

- c) Die Aufbauten der Fahrzeuge dürfen nicht mehr als 3,80 m über dem Wasserspiegel liegen.
- d) Das Überholen während der Dunkelheit ist nicht gestattet.
- e) 200 m vor stillliegenden Fahrzeugen ist die Fahrgeschwindigkeit so zu ermäßigen, daß die beladene Fahrzeuge bei der Vorbeifahrt nicht mehr als etwa 3 km/Stunde und die leeren Fahrzeuge nicht mehr als 5 km/Stunde beträgt. Die volle Fahrt darf erst 100 m hinter den stillliegenden Fahrzeugen wieder aufgenommen werden.
3. Die Kanalstrecken sind nicht beleuchtet. Einige Gefahrenstellen sind durch Lampen, Tafeln oder Pfähle gekennzeichnet. Für die Bezeichnung kann keine Gewähr übernommen werden.
4. Über die normale und bekanntgegebene allgemeine Schleusenbetriebszeit hinaus wird an Werktagen in den Monaten Januar und Dezember von 6.00 bis 19.00 Uhr, Februar und November 6.00 bis 20.00 Uhr und März bis Oktober 5.00 bis 22.00 Uhr ohne Erhebung einer Nachschleusungsgebühr geschleust. An den Schleusen der Zweigkanäle des Mittellandkanals müssen diese Schleusen vor Schluß der allgemeinen Schleusenbetriebszeit angemeldet werden. Die Anmeldung kann durch Fernsprecher erfolgen.
5. In dringenden Einzelfällen kann die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion auf Antrag die Nachtschifffahrt über die in Nr. 1 genannten Zeiten hinaus genehmigen. Sie erteilt die Genehmigung nur, wenn sich an Bord des Fahrzeugs ein Schiffer befindet, der nachweislich die genannten Kanalstrecken mindestens zehnmal befahren hat. Für die Erteilung dieser Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,— DM erhoben.

6. Die Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster und Hannover vom 19. 4. 1950 — I 3452 O. V. — und die Bekanntmachung für die Schifffahrt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster vom 24. 10. 1951 — B 2488 V.M.C.D.E.X — werden hiermit aufgehoben. Die auf Grund dieser Bekanntmachungen erteilten Zulassungsbescheinigungen für die Nachtfahrt verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit. Wird dem Inhaber einer außer Kraft getretenen Zulassungsbescheinigung für die Nachtfahrt eine Genehmigung gemäß Nr. 5 innerhalb der Zeit erteilt, für die die Zulassungsbescheinigung ausgestellt war, so wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben.
7. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
8. Zuwiderhandlungen werden gemäß III der Einführungsverordnung zur Deutschen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung bestraft.

Münster, den 15. Februar 1952
Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Münster
In Vertretung
Machtens

Hannover, den 15. Februar 1952
Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Hannover
In Vertretung
Dr. Goedecke

(VkB1 1952 S. 83)

Nr. 63 Übersicht über die zur Zeit benutzbaren Brücken und Fahren über die wichtigsten Flüsse und Kanäle.

Bonn (Rh), den 12. Februar 1952
W 5/7/179/—1/52.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel teilt mit, daß die Tragfähigkeit der Fährdampfer des Fährbetriebes Brunsbüttelkoog im Zuge der Bundesstraße 5 durch Umbau von 35 t auf 60 t einschließlich 50 Personen erhöht wurde.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Hampe

(VkB1 1952 S. 84)

Nr. 64 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Auf Grund des § 101 Nr. 3 Satz 1 der Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 41) — RheinSchPVO — in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 30) wird angeordnet:

§ 1

§ 197 RheinSchPVO wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b ein neuer Buchstabe c in folgender Fassung eingefügt:

„c) Fahrzeuge mit eigener Triebkraft oder mit Schlepper, die eine vorwiegend feuergefährliche Ladung befördern,“

Die bisherigen Buchstaben c, d und e werden Buchstaben d, e und f.

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein zwei Schleusungen benötigender Schleppzug braucht zugunsten der in Nr. 1 unter b und d bis f bezeichneten Fahrzeuge an jeder Schleuse nur eine Vorschleusung dulden.

Ein Kurzschleppzug (Nr. 1 unter e) braucht zugunsten der in Nr. 1 unter b und d bezeichneten Fahrzeuge an jeder Schleuse nur eine Vorschleusung zu dulden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1952 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 1952.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Stuttgart

(VkB! 1952 S. 84)

Mayer

**Nr. 65 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt
Main/Neckar: Schleusenbetriebszeiten am
Main und Neckar im Sommerhalbjahr 1952.**

Für das Sommerhalbjahr 1952 werden die Schleusenbetriebszeiten wie folgt festgesetzt:

In der Zeit von	Beginn	Letzte Einfahrtszeit
An Werktagen:		
1. April bis 30. April 1952	6.00 Uhr	19.30 Uhr
1. Mai bis 31. August 1952	6.00 Uhr	20.30 Uhr
1. Sept. bis 30. Sept. 1952	6.00 Uhr	19.30 Uhr

An Sonn- und Feiertagen:

1. April bis 30. Sept. 1952 7.00 Uhr 15.30 Uhr

Am Ostersonntag und Pfingstsonntag ruht der Schleusenbetrieb.

Außerhalb der Schleusenbetriebszeiten sind Schleusungen nach Voranmeldung bei den Schleusen gemäß § 175 Nr. 2 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 18. Januar 1939 möglich.

Würzburg, den 26. Februar 1952

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Würzburg

Haußmann

Stuttgart, den 21. Februar 1952

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Stuttgart

(VkB! 1952 S. 85)

Mayer

**Nr. 66 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt:
Verkehr auf der Strecke Zeil—Viereth.**

Auf Grund des § 101 der Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. 1. 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 41) — RheinSchPVO — wird bekanntgegeben:

1. In der Haltung Limbach ist der Stau errichtet. Der Richtpegel Viereth kann im Niederwasserbereich deswegen nicht mehr als Richtpegel dienen.
2. Infolge Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse findet eine Wahrschau für die Strecke Zeil—Viereth nicht mehr statt. Die Vorschriften des § 222 der RheinSchPVO werden dementsprechend nicht mehr angewendet.
3. Die Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt Nr. 43/1951 wird hiermit aufgehoben.

Würzburg, den 22. Februar 1952

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Würzburg

(VkB! 1952 S. 85)

Haußmann

Nr. 67 Bekanntmachung für die Schifffahrt.

Schleusenbetriebszeit

im Bezirk der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover

Die allgemeine Betriebszeit der Schleusen des Mittel-landkanals und seiner Zweigkanäle sowie im Stromgebiet

der Weser wird für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 1952 wie folgt festgesetzt:

a) an Werktagen:

für sämtliche Schleusen von 6.00 bis 20.00 Uhr

Ausnahme: Schleusen des Südadstiegs in Minden: von 7—16 Uhr;

b) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, ausgenommen Ostersonntag, Pfingstsonntag und 1. Mai:

1. am Mittellandkanal und den Zweigkanälen: 10.00 bis 20.00 Uhr;

2. an der Weser:

Schleuse Dörverden 7.00 bis 15.00 Uhr,

Schleuse Hameln und

Minden-Nordabstieg 7.00 bis 13.00 Uhr,

Schleusen in Minden-

Südadstieg keine Betriebszeit;

3. an der kanalisierten Fulda

zwischen Kassel u. Hann. Münden:

Betriebszeiten für die einzelnen Schleusen werden im Bedarfsfalle auf besonderen Antrag vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden festgesetzt; Antrag ist jeweils bis Sonnabend 11 Uhr an das Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden zu richten;

4. an der Fulda oberhalb Kassel,

Werra und Aller:

keine Betriebszeit.

Am Ostersonntag, Pfingstsonntag und 1. Mai 1952 herrscht an allen Schleusen Betriebsruhe.

Bei Bedarf werden Schleusungen außerhalb der Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung gemäß § 83 Ziff. 2 der Deutschen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung vom 12. 4. 1939 ausgeführt. Dadurch ist auch an Sonn- und Feiertagen die Benutzung der Schleusen ohne regelmäßige Sonntagsbetriebszeit möglich.

Hannover, den 11. Februar 1952

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover

(VkB! 1952 S. 85)

Schumacher

**Nr. 68 Betr.: Beschluß des Frachenausschusses für
den Rhein vom 11. 1. 1952.**

Bonn, den 11. Januar 1952

Auf Grund von bestätigten Beschlüssen des Frachenausschusses für den Rhein sind folgende Frachten festgesetzt worden:

Nr. 417/5 — Braunkohlenfrachten ab Wesseling nach Berlin — unterhalb (Westhafen). Gültig ab Verladebeginn.

Der volle Wortlaut der obengenannten Beschlüsse ist im „FTB“ Frachten- und Tarifierungsanzeiger der Binnenschifffahrt Nr. 8 vom 23. 2. veröffentlicht worden, der von dem Verlag für Wirtschaftsschrifttum Otto K. Kraußkopf, Wiesbaden, Bahnhofstraße 61, zu beziehen ist. Die Kosten der Einzelnummer richten sich nach dem Umfang der jeweiligen Ausgabe des „FTB“, die nur geschlossen zum Preise von 0,25 DM je Blatt DIN A 5 abgegeben wird.

Frachenausschuß für den Rhein

Der Vorsitzende

(VkB! 1952 S. 85)

Dr. W. Geile